



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 187/14

Federführung:
FB Finanzen

Sachbearbeitung:

Bay, Uwe

Datum:

22.05.2014

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	03.06.2014	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	04.06.2014	ÖFFENTLICH

Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen.
Nachkalkulation und Veränderung des Gebührenverzeichnisses

Bezug SEK: ---

Bezug:

- Anlagen:**
- 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zum 01.01.2009
 - 2 Gebührenverzeichnis ab 01.07.2014
 - 3 Vergleich neue/bisherige Gebühr
 - 4 Detailkalkulationen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) wird die Änderung des Gebührenverzeichnisses der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zum 01.07.2014 beschlossen.

Den vorgeschlagenen Gebührenfestsetzungen wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Rechtliche Situation

Am 09.12.2004 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts beschlossen.

Durch diese Neufassung des Landesgebührenrechts müssen die Kommunen ab dem 01.01.2007 sowohl die Gebührentatbestände als auch die Gebührenhöhe für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde selbst bestimmen und per Satzung festzulegen § 4 LGebG.

Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren gilt § 11 KAG.

Die Gebühren müssen örtlich individuell nach den tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert werden.

Die Gebühren sollen die mit der Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen (§ 7 LGebG). Verwaltungskosten umfassen Personalkosten, Sachkosten und die kalkulatorische Abschreibung. Die kalkulatorischen Zinsen sind nach § 11 Abs. 2 KAG nicht ansatzfähig.

Als Gebührenart kann eine Festgebühr (bestimmter Betrag), Zeitgebühr (Gebühr nach Zeiteinheit) oder Wertgebühr (Gebühr nach dem Verkehrswert) festgesetzt werden. Die Gebühr kann nach festen Sätzen oder als Rahmengebühr bestimmt werden.

Die Wertgebühr ist unabhängig vom Kostendeckungsgebot zu berücksichtigen. Ziel ist ein angemessener Ausgleich der Vorteile, die dem Leistungsempfänger aufgrund der ihm zurechenbaren öffentlichen Leistung zufließen. Die Wertgebühr kann somit wesentlich höher als die Verwaltungskosten sein. Die Festsetzung der Gebühren ist eine Ermessensentscheidung.

Bei der Gebührenfestsetzung sind vor allem die Grundsätze der Einnahmebeschaffung, § 78 Gemeindeordnung (GemO), zu beachten. Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zuerst aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen.

2. Veränderung bei der Satzung

Die bisherige Satzung (Anlage 1) wird nicht verändert, nur das Gebührenverzeichnis wird aktualisiert.

3. Vorgehensweise Gebührenkalkulation Stadtverwaltung Ludwigsburg

Von notwendigen Gebührenkalkulationen sind vor allem Verwaltungstätigkeiten der Fachbereiche Sicherheit und Ordnung (FB 32), Bürgerdienste (FB 33) und Bürgerbüro Bauen (FB 60) betroffen. In geringerem Umfang der Fachbereich Liegenschaften (FB 23) und Fachbereich Planung und Vermessung (FB 61).

Als Grundlage der Kalkulation wurden die Planzahlen für die Produktgruppe, Kostenstelle oder das Produkt herangezogen.

Folgendes Kalkulationsschritte wurden durchgeführt..

1. Erfassung der Personalkosten, welche für die jeweilige Dienstleistung notwendig sind.
2. Zusammenstellung der Personalkosten
3. Ermittlung des %-Anteils der Personalkosten für diese Dienstleistung an den Gesamtpersonalkosten der jeweiligen Produktgruppe.
4. Feststellung der zur Dienstleistung zurechenbaren Sachkosten (Einzelkosten)
5. Umlage der restlichen Sachkosten und kalkulatorischer Abschreibung nach den ermittelten %-Anteilen der Personalkosten (Gemeinkostenumlage)

Durch diese Vorgehensweise wurde ein Aufwandsstundensatz für die jeweilige Dienstleistung ermittelt. Dieser Aufwandsstundensatz wird dann für die Festlegung einer Zeitgebühr herangezogen. Eine Festgebühr errechnet sich aus der Multiplikation des Aufwandsstundensatzes mit dem durchschnittlichen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wurde durch Zeitaufschriebe ermittelt.

4. Wesentliche Änderungen

Die Veränderungen sind in der Anlage 3 Vergleich neue/bisherige Gebühr gekennzeichnet.

Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen usw. Ziffer 3.2 wird anstelle einer Festgebühr von 3,-- Euro eine Rahmengebühr von 3,00 Euro bis 5,00 Euro vorgesehen.

Im Bereich Bestattungsrecht wurde eine Gebühr für die Sozialbestattung Ziffer 6.5 in das Gebührenverzeichnis aufgenommen.

Im Bereich Lagepläne wurde die Ziffer 15.1.4 Gebühr für die Ausgabe der Pläne als PDF Datei aufgenommen.

Beim Kenntnisgabeverfahren Ziffer 16.5 wird eine Erhöhung des Promillesatzes von 2,0 Promille auf 4,0 Promille vorgeschlagen.

Bei der Baukontrolle Ziffer 16.10 wird eine Erhöhung des Promillesatzes von 1,0 Promille auf 2,0 Promille vorgeschlagen.

Die übrigen Veränderungen ergeben sich durch gestiegene Kosten. Bei Rahmengebühren ergibt sich dadurch insbesondere eine Erhöhung der unteren Gebührengrenze. Auch in den Fällen, bei denen nur der kalkulierte Aufwand als Gebühr angesetzt werden darf, ergibt sich aufgrund der Neukalkulation eine höhere Gebühr.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagenen Erhöhungen werden jährliche Mehreinnahmen von ca. 30 TEUR erwartet.

Unterschriften:

Harald Kistler

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR	
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:

Fachbereich Finanzen
 Fachbereich Revision
 Fachbereich Organisation und Personal
 Fachbereich Bürgerbüro Bauen
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Fachbereich Bürgerdienste
 Fachbereich Liegenschaften